

409 05.05 Reklamen, Reklameanlagen
Temporäre Strassenreklamen

I. Erwägungen

- 1 Gemäss § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 sind für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen zuständig:
 - a) die Sicherheitsdirektion im Bereich der Autobahnen und Autostrassen
 - b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen

Als Strassenreklamen gelten nach Art. 95 der eidg. Signalisationsverordnung alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführer liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- 2 Mit Beschluss vom 21. Januar 2002 hatte der Gemeinderat Richtlinien für temporäre Strassenreklamen auf Gemeindegebiet Eglisau erlassen, insbesondere für die Benützung der Plakatständer und die Plakatierung an den Passerellen. Anfangs 2005 hat die Kantonspolizei Zürich vom Gemeinderat Eglisau jedoch die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften gefordert. Dies hatte zur Folge, dass ab sofort auch temporäre Reklamen an den beiden Passerellen - entgegen der bisherigen Praxis - nicht mehr bewilligt werden durften. Mit Schreiben vom 23. Februar 2005 wurden die Veranstalter entsprechend orientiert.
- 3 Per 1. März 2006 haben die Vorschriften über die Strassenreklamen geändert. Die neuen Bestimmungen des Bundes wurden gegenüber den alten Vorschriften wesentlich gelockert. Die Unterscheidung zwischen innerorts und ausserorts sowie zwischen Eigen- und Fremdreklame wurde aufgehoben; das Anbringen von Reklamen an den Passerellen kann wieder gestattet werden. Reklameanlagen dürfen jedoch nach wie vor die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- 4 Nach Art. 99 der eidg. Signalisationsverordnung ist das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bewilligungspflichtig. Im Kanton Zürich sind auch keine Ausnahmen von Strassenreklamen innerorts festgelegt, die ohne Bewilligung angebracht werden können.

Da nach § 309 lit. m Planungs- und Baugesetz für Reklameanlagen auch eine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist, fällt das Bewilligungsverfahren für Strassenreklamen in den Zuständigkeitsbereich des Hochbauvorstandes. Entlang der Hauptverkehrsachse sind bereits mehrere permanente Reklameeinrichtungen vorhanden, im Bewilligungsverfahren müssen auch die Anforderungen in Bezug auf das Ortsbild berücksichtigt werden.

II. Der Gemeinderat Eglisau beschliesst

1 Bewilligungspflicht

- 1.1 Das Anbringen und Ändern von temporären Reklameanlagen auf Gemeindegebiet Eglisau, auch auf privatem Grund, ist bewilligungspflichtig.

2 Temporäre Reklamen sind an folgenden Standorten zulässig:

2.1 Gemeindeeigene Plakatständer an Zürcher- und Schaffhauserstrasse

Die bestehenden Plakatständer an der Zürcherstrasse bei der Fussgängerüberführung und an der Schaffhauserstrasse bei der Strässler AG werden insbesondere den Vereinen für ihre Veranstaltungen in Eglisau zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht für gemeindeeigene Zwecke beansprucht werden. Diese Plakatständer können wie bisher bei Gebhard Tanner, Betriebsleiter, Tel. 043 422 40 20, reserviert werden. Zuteilungskriterien:

- 2.1.1 Ankündigungen der Gemeinde (Papier- und Kartonsammlung, Gemeindeversammlung etc.)
- 2.1.2 Eglisauer Vereine für Veranstaltungen in Eglisau
- 2.1.3 Übrige Veranstaltungen in Eglisau
- 2.1.4 Anlässe in der Region

Die Reservation und Benützung der beiden Plakatständer ist gratis. Dem Veranstalter obliegt die Entfernung der Plakate nach Ablauf der Aushangdauer.

2.2 Passerellen an Zürcher- und Schaffhauserstrasse

Gesuche für temporäre Reklameanlagen an den Passerellen sind spätestens ein Monat vor der beantragten Aushangzeit der Gemeindeverwaltung Eglisau einzureichen. Zur Befestigung an den Geländern der Fussgängerüberführungen an der Zürcher- und Schaffhauserstrasse können maximal je zwei Reklamen pro Fahrtrichtung (d.h. maximal vier Reklamen pro Passerelle), welche die Grösse von 1.0 m x 3.5 m nicht überschreiten dürfen, zugelassen werden:

- 2.2.1 Von Bülach oder Schaffhausen in Fahrtrichtung Eglisau
Nur Veranstaltungen in Eglisau
- 2.2.2 Von Eglisau in Fahrtrichtung Bülach oder Schaffhausen
Veranstaltungen in der Region

Die Belegung darf für beide Passerellen beantragt oder kann auf die Passerelle Zürcher- bzw. Schaffhauserstrasse beschränkt werden.

Für die Bewilligung oder Ablehnung (Verfügung des Hochbauvorstandes) von temporären Reklameanlagen an den Passerellen wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

2.3 Aushangdauer (Plakatständer und Passerellen)

Die Belegungen dürfen frühestens drei Monate vor der Veranstaltung für maximal 7 Tage zugesichert werden.

2.4 Nur ein Standort pro Veranstaltung

Pro Veranstaltung kann nur der Aushang im Plakatständer oder an der Passerelle bewilligt werden. Aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungen ist die Beanspruchung beider Standorte für den gleichen Anlass nicht möglich.

2.5 Gestaltung der Reklameanlagen

Die Plakate bzw. Blachen sind mit einer genügend grossen Schrift und gut leserlich zu gestalten. Der Gemeinderat behält sich vor, Reklameanlagen, deren Gestaltung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, nicht zuzulassen oder vor Ablauf der Aushangdauer entfernen zu lassen.

3 Reklamen an anderen Standorten

- 3.1 Gesuche für temporäre Reklameanlagen an anderen Standorten sind rechtzeitig der Gemeindeverwaltung Eglisau einzureichen. Bei Platzierung der Strassenreklamen auf privatem Grund ist das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers beizubringen. Für den Entscheid über solche Begehren wird eine Gebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

4 Entfernung nicht bewilligter Plakate

- 4.1 Gebhard Tanner, Betriebsleiter, ist für die Überwachung der temporären Strassenreklamen auf Gemeindegebiet Eglisau zuständig. Nicht bewilligte Plakate etc. sind umgehend zu entfernen. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5 Aufhebung bisheriger Weisungen über temporäre Strassenreklamen

- 5.1 Dieser Beschluss ersetzt die bisher erlassenen Weisungen der Gemeinde Eglisau über temporäre Strassenreklamen.

III. Mitteilung an

- 1 Veranstalter durch Publikation im Mitteilungsblatt vom Januar 2007 und als Beilage zu den Bewilligungen
- 2 Koordination der Ortsvereine (KdO)
 - 2.1 Heinz Streiff, Präsident, Wilerstrasse 79, 8193 Eglisau
 - 2.2 Monika Frei, Aktuarin, Oberdorfstrasse 41, 8195 Wasterkingen
- 3 Philipp Ott, Hochbauvorstand, Eglisau
- 4 Thomas Lauffer, Sicherheitsvorstand, Eglisau
- 5 Gebhard Tanner, Betriebsleiter, Eglisau
- 6 Personal der Gemeindeverwaltung

GEMEINDERAT EGLISAU

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Versandt: 30. November 2006
